

Jörg Reinholz
Hafenstr. 67
34125 Kassel
☎ 0561 317 22 77
☒ 0561 217 22 76

Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel

Kassel, am 07.09.2013

Schiedsamt Wolfhagen
Herrn Niyazi Karahan

per Fax an 05692 602 77 111

Schlichtungsverfahren Brakensiek ./ Reinholz, Vorblatt-Nr. 18-08-13

Sehr geehrter Herr Niyazi Karahan,

in der oben bezeichneten Sache haben Sie das Schlichtungsverfahren aufgenommen und mich mit Formblatt vom 6.9.2013 geladen.

Das ist jedoch unzulässig, denn das Schiedsamt Wolfhagen ist örtlich nicht zuständig. Zuständig ist, außer bei Miet- oder Pachtsachen gemäß §14 Absatz 1 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes (HSchAG) und § 4 des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung (HschlG) nur das Schiedsamt in dessen Bezirk die Gegenpartei wohnt.

Eine Miet- oder Pachtsachen liegt aber nicht vor. Das Schiedsamt ist in seinen Entscheidungen auch an das Gesetz gebunden.

Ebenso wurde eine abweichende örtliche Zuständigkeit weder schriftlich noch durch Erklärung zu Protokoll des Schiedsamts Wolfhagen vereinbart. Ich habe auch nicht vor, eine solche Erklärung abzugeben. Die Voraussetzung nach §14 Absatz 3 HschAG ist damit ebenfalls nicht erfüllt.

Damit ist das Verfahren in Wolfhagen von Gesetzes wegen und hinsichtlich der Kosten voll zu Lasten der Antragstellerin zu beenden. Die Liste der zuständigen Gütestellen finden Sie unter der URL <http://www.serviceportal-kassel.de/cms11/verwaltung/aemter/schiedsamt/verzeichnis/index.html>

Allenfalls wäre hier § 14 Absatz 2 (HSchAG) zu verfahren:

„Wohnen die Parteien nicht in demselben Schiedsamtsbezirk, so kann der Antrag auch bei dem Schiedsamt des Bezirks, in dem die antragstellende Partei wohnt, zu Protokoll erklärt werden. Das Protokoll ist dem zuständigen Schiedsamt unverzüglich zu übersenden.“

Zuständig dürfte das Schiedsamt Kassel-Wesertor sein. Allerdings bestehen hier erhebliche rechtliche Bedenken, weil eine im Gesetz genannte formelle Voraussetzung, die Erklärung der Antragstellerin zu Protokoll der Schiedsstelle, nicht erfüllt ist, denn die Durchführung des Verfahrens wurde ausdrücklich bei Schiedsstelle in Wolfhagen beantragt.

Der Durchführung einer fakultativen Streitschlichtung durch das Schiedsamt in Wolfhagen erkläre

ich mich nicht einverstanden.

Damit kann gemäß § 29 Absatz 3 HschAG auch kein Nachweis für eine fakultative Streitschlichtung ausgestellt werden.

Da mich die Reise nach Wolfhagen somit rechtswidrig und sinnlos belastet gehe ich von einer Aufhebung des Termins oder einer genügenden Entschuldigung für das Ausbleiben nach § 18 Absatz 11 HschAG aus. Infolge der Unzuständigkeit besteht ein Hinderungsgrund, der es dem – für das gesamte Verfahren nicht zuständigem - Schiedsamt Wolfhagen von Gesetzes wegen unmöglich macht, eine Erfolglosigkeitsbescheinigung auszustellen oder mich mit einem Ordnungsgeld zu belasten.

Weder eine solche Erfolglosigkeitsbescheinigung noch ein Ordnungsgeldbescheid hätten wegen der fehlenden örtlichen Zuständigkeit nachfolgend vor dem Gericht Bestand.

Gemäß § 14 HschlG stelle ich den Antrag auf gerichtliche Entscheidung, sofern die Schiedsstelle den Termin nicht aufhebt und die Ladung nicht zurücknimmt. Ich werde schon hinsichtlich der Kosten der sinnlosen Reise durch die Ladung und die Durchführung des Verfahrens in meinen Rechten verletzt. Auch die Androhung einer Ordnungsstrafe und die angedrohte Belastung mit den Verfahrenskosten schädigt meine Grundrechte.

Es ist nicht mein Problem, dass der Vertreter der Antragstellerin – immerhin ein Jurist und Rechtsanwalt – definitiv nicht mit dem in diesem Verfahren geltendem Recht vertraut ist. Die Feststellung der örtlichen Zuständigkeit ist vorliegend sehr einfach – selbst ich, der ich keinesfalls ein Jurist sondern nur ein Schlosser bin, konnte diese binnen weniger Minuten durch Recherche vornehmen. Ich gehe davon aus, dass der Vertreter der Antragstellerin aus grober Fahrlässigkeit – wenn nicht aus Faulheit resultierendem Vorsatz – haftet.

Zur Sache werde ich vor einer zuständigen Schiedsstelle oder dem zuständigen Gericht ausführen. Aus meiner Sicht ist das Schiedsverfahren allerdings völlig sinnlos, solange die Antragstellerin weiterhin Gerichte und auch die Schiedsstelle belügt oder belügen lässt und mich selbst öffentlich in schwerster Weise beleidigt.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Reinholz

Kassel, am 7. September 2013

